

Die Weiseritz-Zeitung erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird an den vorhergehenden Abenden ausgegeben. Preis vierteljährlich 1 M. 25 Pfg., zweimonatlich 34 Pfg., einmonatlich 42 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Austräger nehmen Bestellungen an.

Weiseritz-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Inserate werden mit 12 Pfg., solche aus unferer Amtshauptmannschaft mit 12 Pfg. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweigespaltene Zeile 35 bez. 30 Pfg. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingeladene, in redaktionellen Teilen, die Spaltzeile 30 Pfg.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“. Mit land- und hauswirtschaftlicher Monats-Beilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 25.

Dienstag, den 28. Februar 1911.

77. Jahrgang.

Als Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindern zur Deckung der im Jahre 1910 bestrittenen Verläge

a) an Viehseuchen-Entschädigungen (Verordnung vom 4. März 1881, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13 fg.),

b) an Entschädigungen für nichtgewerbliche Schlachtungen (Gesetz vom 2. Juni 1898 und Ausführungs-Verordnung vom 2. November 1906, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74 bez. 364 fg.),

sind nach der Viehaufzeichnung vom 1. Dezember 1910 zu leisten für jedes im Privatbesitz befindliche

Pferd zu a: 87 Pf.,
Rind unter 3 Monaten zu a: 31 Pf.,
Rind von 3 Monaten und darüber zu a: 31 Pf., zu b: 1 M. 31 Pf., zusammen 1 M. 62 Pf.,

sowie für jedes im Reichs- oder Staatsbesitz befindliche Rind von 3 Monaten und darüber zu b: 1 M. 31 Pf.

Die Erhebung dieser Beiträge erfolgt demnächst durch die Gemeindebehörden. Wegen der Einhebung und Ablieferung der Beiträge verbleibt es bei dem zeitlichen Verfahren. Dresden, am 22. Februar 1911.

Ministerium des Innern.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses Donnerstag, den 9. März 1911, vormittags 1/2 11 Uhr, im Sitzungslokal der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung hängt im Dienstgebäude aus.

Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, am 27. Februar 1911.

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Liebenau wird auf Grund von § 23 der Verordnung vom 5. Oktober 1908 — G. V. D. W. S. 335 f. — die Gemeinde Liebenau als Sperrbezirk und Stadt, Dorf und Rittergut Bärenstein, Lauenstein mit Kraghammer und Unterlöwenhain, Rittergut Lauenstein, Börnchen bei Lauenstein, Breitenau mit Walddörfern, Fürstenwalde mit Rudolphsdorf, Heinersbach und Waltersdorf als Beobachtungsgebiet bezeichnet.

Für den Sperrbezirk wird folgendes bestimmt:

1. Jedes Seuchengehöft ist an geeigneter Stelle in augenfälliger und halbarer Weise mit der Inschrift „Maul- und Klauenseuche“ zu versehen;
2. An allen Eingängen des Seuchenortes sind Tafeln mit gleicher Inschrift aufzustellen.
3. Sämtliche Wiederläufer und Schweine unterliegen der Stallsperrung und zwar nicht nur für die verseuchten Gehöfte, sondern für den ganzen Sperrbezirk.

Die Feldbestellung durch Rinder noch nicht verseuchter Gehöfte ist dann zugelassen, wenn die Gespanne das Feld erreichen können, ohne hierbei öffentliche Wege zu berühren.

Das Bedecken weiblicher Tiere aus seuchefreien Gehöften ist dann zugelassen, wenn die Tiere in seuchefreien Gehöften gedeckt und dabei öffentliche Wege nicht berührt werden. Es ist aber zur Vermeidung größerer Gefahr möglichst der zunächststehende Bulle zu benützen.

4. Häute von gefallenen oder getöteten kranken Tieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Kaufstreu und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederläufern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann die Abfuhr des Düngers demgemäß nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Sicherheitsmaßregeln erfolgen.

5. Die Einfuhr und Ausfuhr von Klauenvieh nach und aus dem Sperrbezirk, das Durchtreiben von Klauenvieh durch ihn und das Aus- oder Verladen von solchem auf Eisenbahnstationen des Sperrbezirks ist verboten.

6. Fremden unbefugten Personen, sowie solchen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen — namentlich Viehhändlern und Fleischern, sowie deren Bediensteten, Viehschneidern usw. —, ist der Zutritt zu den verseuchten Gehöften nicht zu gestatten. In besonders dringlichen Fällen, z. B. bei Notschlachtungen, ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Locales und Sächsisches.

Dippoldiswalde. Die Wohltätigkeitsvorstellung des Albertzweigvereins Dippoldiswalde am 2. März d. J. abends 8 Uhr in der Reichskrone verspricht Freunden der Musik und des Gesangs ebenso wie solchen des Humores reiche Genüsse. Die Vortragsordnung enthält die reizende, melodische Operette „Primanerliebe“ von Victor Hollaender und den lustigen Lausischen Schwank „Ein Dummerjungenstreich“, das prächtige Lied „Trennschen“ für Männerstimmen und andere gefangliche Vorträge. Die Wagnon-Ouverture wird den Abend einleiten. Musikstücke aus bekannten Operetten, darunter aus dem jetzt in Dresden oft gegebenen „Graf von Luxemburg“, werden die Lust zu dem anschließenden Tanzschen wecken. Dieses folgt den Aufführungen unmittelbar. Es findet kein gemeinsames Abendessen statt; Küche und Keller des Herrn Mittag sorgen für die einzelnen Wünsche der Teilnehmer.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern haben im Einvernehmen mit der Weiseritzstapfergenossenschaft beschlossen, den Bau der Talsperrung Malter nebst Zubehör der viertelmindestfordernden Firma, der

Altiengesellschaft Dyckerhoff u. Widmann in Dresden für 1362967 M. 86 Pf. zu übertragen. Die Arbeiten werden in den nächsten Tagen begonnen werden.

„Kräftigt die bestehenden freiwilligen Feuerwehren!“ Unter diesem Titel hat Brandinspektor Herrmann in Dresden als Kreisvertreter im Landesauschuss sächsischer Feuerwehren den Kommandos der freiwilligen Feuerwehren Sachsens ein sehr zeitgemäßes Flugblatt in die Hand gegeben. Hierin wird zunächst festgestellt, daß seit Jahren schon über 800 sächsische Gemeinden statt der Pflichtfeuerwehren oder Spritzenmannschaften freiwillige Feuerwehren besitzen, daß aber eine Erhaltung der Feuerwehren jeder dieser Wehren nur möglich ist durch sorgfältiges Ueben und durch ausreichenden Ersatz der sich ausbrauchenden Mannschaften im Wege der Verjüngung der Wehr. An letztgenannter Forderung beginnen aber die Schwierigkeiten. Das Flugblatt enthält darüber folgende charakteristische Sätze: „Noch ist eine stattliche Zahl älterer Mitglieder vorhanden, aber mehr und mehr verringern sich die Veteranen des freiwilligen Feuerwehrwesens. Es muß leider bestätigt werden, daß die jüngere

Generation diesem hervorragenden Dienste der Nächstenliebe fernbleibt, weil er ihr nicht paßt. Man schämt sich der Arbeit und bedenkt nicht, was es für eine hohe Ehre ist, Gut und Blut zur Rettung für seinen Nächsten einzusetzen!“ Weiter beleuchtet der Aufruf die mitunter an der Feuerwehr geübte Kritik und zeigt, daß die Kritiker meist Leute sind, die von Gemeinnützigkeit keine Ahnung haben. Als die Folge eines Rückganges der Feuerwehren, die eine der wichtigsten und unentbehrlichsten Einrichtungen einer Gemeinde sind, wird unter Umständen die zwangsweise Wiedereinführung der Pflichtfeuerwehr genannt. Der Aufruf schließt mit dem Satze: Der Feuerwehrdienst ist so ehrenvoll wie Militärdienst, und jeder wehrfähige Mann muß es sich zur höchsten Ehre anrechnen, der Feuerwehrfratze zu dienen.

„Sterben ist nichts! Doch leben und nicht sehen, das ist ein Unglück!“ ruft uns Schiller in seinem „Wilhelm Tell“ zu. Und wahrlich, welch schweres Geschick trifft doch die Blinden! Die Vermissten unter den Armen hat man sie mit Recht genannt! Wohl ist in unsern Tagen durch Erziehung und Unterricht viel geschehen für diese

Das Betreten des verseuchten Gehöftes durch fremde Wiederläufer und Schweine ist unter allen Umständen zu verhindern.

7. Verseuchte Ställe dürfen nur von den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und von den Tierärzten betreten werden. Alle Personen, die sich in verseuchten Stallungen aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich selbst, ihr Schuhwerk und ihre Kleidungsstücke zu reinigen und zu entseuchen, wenn sie das Gehöft verlassen.

8. Dem Besitzer des verseuchten Gehöftes sowie seinen Diensthöten und Hausgenossen ist das Betreten seuchenfreier Stallungen und anderen Gehöften verboten.

Personen, welche mit der Wartung oder dem Reiten der Tiere betraut sind, ist, so lange die Seuche in dem Gehöfte nicht für erloschen erklärt worden ist, das Betreten seuchenfreier Gehöfte sowie der Besuch von Tanzmusiken oder anderen öffentlichen Festlichkeiten verboten.

9. Das Geflügel in den verseuchten Gehöften ist einzusperrern; die Hunde sind festzulegen.

10. Die Plätze vor den Türen der verseuchten Ställe und vor den Eingängen der verseuchten Gehöfte sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kalkmilch zu entseuchen.

11. Die Abgabe von roher, nicht abgetohter Milch aus verseuchten Gehöften ist verboten.

12. Im Sperrbezirk gelegene Sammelmolkereien dürfen Milch, Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abtochtung abgeben. Der Abtochtung ist eine viertelstündige Erhitzung auf 90° C gleich zu erachten.

Die zum Milchversand in die Molkereien oder zum Rückversand von Magermilch, Buttermilch oder Molken aus ihnen benutzten Gefäße sind vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen durch heiße Sodalösung gründlich zu reinigen.

13. Der Dünger aus verseuchten Ställen ist innerhalb des Seuchengehöftes auf Hausen zu schichten und, mit nicht verseuchten Stoffen bedeckt, bis zum Ablauf von 3 Wochen, vom Tage der Abnahme der Entseuchung der Stallungen und der Tiere gerechnet, liegen zu lassen. Hieraus kann der Dünger auf das Feld gefahren werden.

Wenn der letzte Krankheitsfall abgeheilt ist, ist dies der Ortspolizeibehörde zu melden, damit diese den Herrn Königlichen Bezirkstierarzt zur Feststellung zuziehen kann.

Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Bestimmungen:

Verboten ist

1. der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Viehmärkte;
2. die Ausfuhr von Wiederläufern und Schweinen ohne schriftliche ortspolizeiliche Erlaubnis. Diese darf nur für Schlachtvieh zum Zwecke alsbaldiger Abschachtung und auf Grund einer tierärztlichen Bescheinigung erteilt werden, aus der hervorgeht, daß das gesamte Klauenvieh des Gehöftes vom Tierarzt untersucht und unverdächtig der Maul- und Klauenseuche befunden worden ist. Die tierärztliche Bescheinigung gilt nur 48 Stunden. Die Abschachtung der ausgeführten Tiere hat binnen 3 Tagen zu erfolgen und ist erforderlichenfalls polizeilich zu überwachen.

3. Im Beobachtungsgebiet gelegene Sammelmolkereien dürfen Milch, Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abtochtung abgeben. Der Abtochtung ist eine viertelstündige Erhitzung auf 90° C gleich zu erachten.

Die zum Milchversand in die Molkereien oder zum Rückversand von Magermilch, Buttermilch oder Molken aus ihnen benutzten Gefäße sind vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen durch heiße Sodalösung gründlich zu reinigen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen sind, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft zu ahnden.

Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, am 25. Februar 1911.

Holzversteigerung. Wendischcarsdorfer Revier.

Gasthof zur Heidemühle in Wendischcarsdorf, Mittwoch, den 8. März 1911, vorm. 10 Uhr: 71 h. u. 2813 w. Stämme, 9 h. u. 862 w. Röhre, 3497 w. Verb. u. 21530 w. Reisstangen, 71,5 rm w. Nughäpffel, 0,5 rm h. u. 26,5 rm w. Brennweite, 5,5 rm h. u. 122 rm w. Brennähpffel, 41 rm w. Zaden, 2,5 rm h. u. 249,5 rm w. Aeste; Abt. 28, 31, 44, 46, 48, 52, 57, 60 u. 64 (Dippoldiswalder Heide).

Agl. Forstrevierverwaltung Wendischcarsdorf u. Agl. Forstrentamt Tharandt. Druckfachen für Gemeindebehörden fertigt Buchdruckerei Carl Jehne.